



Entwurf Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

WRI3@bmub.bund.de

Ihre Nachricht
20.02.2019
WR I 3 - 21110-1/5

Unser Zeichen
58a-U4501-2019/1-14

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

München
19.03.2019

Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung;
Hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG, Beteiligung
der Länder nach § 47 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 62 Absatz 2 Gemeinsame Ge-
schäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der 9. Verordnung zur Änderung der
Abwasserverordnung (AbwV) im Rahmen der Beteiligung der Länder.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:


1. Dem vorgelegten Entwurf zur Änderungen von Anhang 1 Teil C stimmen wir un-
eingeschränkt zu.
2. Hinsichtlich der Begründung zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 ist folgendes zu ergänzen:
Die Einhaltefiktion ermöglicht sowohl für den Betreiber als auch auf staatlicher
Seite einen deutlich geringeren Überwachungsaufwand. Sie ist nur für solche An-
lantentypen gerechtfertigt, die aufgrund ihrer technischen Merkmale und der ge-
prüften Reinigungsleistung insgesamt erwarten lassen, dass die Anforderungen
nach Teil C Absatz 1 jederzeit sicher eingehalten werden. Aus grundsätzlichen

technischen Erwägungen heraus bestehen bei Anlagen, die von der DIN EN 12566-3 erfasst sind, Zweifel, ob diese Einhaltung ohne die sonst übliche Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und hydraulischen Vergleichmäßigung auch bei extremen, jedoch häufigen Betriebszuständen („Badewannenstoß“) gewährleistet wäre. Daran ändert auch ein bestandenes Testverfahren nach EN 12566 nichts. In der entsprechenden Prüfvorschrift ist ausdrücklich vorgegeben, dass eine Probenahme zur Überprüfung der Reinigungsleistung nach einer Stoßbelastung zu vermeiden ist. Zudem liegen für derartige Anlagentypen und Belastungssituationen bislang keine weitergehenden Erkenntnisse aus Betriebserfahrungen in praxisrelevanten Langzeit-Einsätzen mit staatlicher Überwachung vor. Die Erkenntnislage reicht daher nicht aus, um Anlagen nach DIN EN 12566-3 als solche, d. h. ohne zusätzliche mechanische Vorbehandlung und hydraulische Vergleichmäßigung, in die Fiktionslösung einbeziehen zu können. Der Marktzugang und die Verwendung entsprechender Bauprodukte werden nicht eingeschränkt, da mit Teil C Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 künftig lediglich geregelt wird, wie die Einhaltung von Überwachungswerten bei Anlagen ohne mechanische Vorbehandlung und hydraulische Vergleichmäßigung durch die Gewässeraufsicht zu prüfen ist.

3. Hinsichtlich Absatz 10 (Ausnahmeregelung für Berghütte über 1.500 m) ist anzumerken: Entgegen der Formulierung in Teil A Abschnitt V Nr. 4.2 der Begründung (S. 8, vorletzter Absatz) ist die Ausnahmeregelung nicht auf Einleitungen aus Kleinkläranlagen beschränkt, sondern gilt für alle Einleitungen von häuslichem Abwasser, das in Gebirgsregionen über 1.500 m anfällt.

Die Ersparnis für die betroffenen Wirtschaftsbetriebe schätzen wir auf insgesamt ca. 1.000.000 €, da nach einer Erhebung aus dem Jahr 2014 etwa 100 privatwirtschaftlich betriebene Berghütten betroffen sind und mit durchschnittlichen Investitionskosten zur Einhaltung der Anforderungen nach bisherigem Stand der Technik von 10.000 € je Betrieb gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Regierungsdirektor